

## Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

und dem

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch

Stadtschulamt,  
Jugend- und Sozialamt,  
Amt für Gesundheit,  
Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

### § 1 Vertragsgegenstand

Die vorliegende Vereinbarung regelt das Zusammenwirken der Ämter bei der Gewährleistung des Kinderschutzes in Schulen der Stadt Frankfurt am Main. Die Partner vereinbaren die Wahrnehmung dieser Aufgabe als Verantwortungsgemeinschaft.

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen werden gemeinsam Verfahrensstandards erarbeitet, die der besonderen Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte unterschiedlicher Profession in den Schulen<sup>1</sup> Rechnung tragen. Vorhandene Ressourcen und bereits bestehende Kooperationen im Sinne eines effektiven Kinderschutzes am Ort Schule sind zu vernetzen. Die Unterzeichnenden setzen mit dieser Kooperationsvereinbarung einen ämterübergreifenden und entwicklungsorientierten Rahmen auf der Basis gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung ihrer unterschiedlichen Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten.

### § 2 Ausgangssituation

Seit 2008 wird die sozialpädagogische Kompetenz an Schulen der Stadt Frankfurt am Main ausgebaut. Derzeit ist an 30 weiterführenden Schulen jeweils ein Träger der freien Jugendhilfe mit dem Förderprogramm „Jugendhilfe in der Schule“ vertreten.

Mit dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)<sup>2</sup> und dem Hessischen Schulgesetz verfügen Schule und Jugendhilfe über unterschiedliche gesetzliche Ausgangsbedingungen, Haltungen und Verfahrensweisen. Um gegenläufige Prozesse zu vermeiden, muss zur Ausgestaltung des Schutzauftrages eine Verständigung der unterschiedlichen Systeme sichergestellt sein.

### § 3 Ziele

Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Ämter einen abgestimmten Rahmen zu schaffen, der eine frühzeitige Erkennung und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Handlungskontext der Schule unterstützt sowie die qualifizierte Intervention sichert. Es gilt, die Ressourcen und Kompetenzen der Jugendhilfe und der Schule im Sinne eines effektiven Kinderschutzes am Ort Schule zu verknüpfen, die Verfahren abzustimmen, Handlungssicherheit für die schulischen Fachkräfte herzustellen und die Förderung der Kinder und Jugendlichen sicher zu stellen. Dabei bildet das Wohl der Kinder und Jugendlichen den grundlegenden Ausgangs- und Orientierungspunkt aller Verfahrensschritte.

Die Kooperationspartner folgen gemeinsamen Grundsätzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

<sup>1</sup> In der Folge: schulische Fachkräfte.

<sup>2</sup> In der Folge: SGB VIII.

#### § 4 Kinderschutzbegriff

Grundlage für ein abgestimmtes und zeitnahes Handeln aller Verantwortlichen bei drohender oder bereits bestehender Kindeswohlgefährdung bildet ein erweiterter Kinderschutzbegriff, der das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen und ein abgestuftes Handeln ermöglicht. Neben Vernachlässigung, körperlicher und seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und der Auswirkung von häuslicher Gewalt verstehen die kooperierenden Ämter als Gefährdungen auch wiederkehrende Schulversäumnisse und Schulverweigerung, Schulverweise, aktive und passive Gewalt (z.B. Delinquenz und Mobbing) sowie psychische und soziale Verhaltensauffälligkeiten. Besondere Förderbedürfnisse und eine eingeschränkte psychosoziale Gesundheit werden gemeinschaftlich als mögliche Indikatoren für eine drohende oder bereits bestehende Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen angesehen.

#### § 5 Grundsätze

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewaltfreie Erziehung.
- Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies entbindet niemanden von seiner individuellen Verantwortlichkeit und Aufgabe, sondern es bedarf der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten. Die handelnden Personen sind verantwortlich für ihr fachlich fundiertes Handeln.
- Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen.
- Individuelle Schutz- und Hilfskonzepte werden gemeinsam mit der Familie und den Kindern / Jugendlichen erarbeitet.
- Die Qualifikation der Mitarbeiter/innen der beteiligten Institutionen und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns und erfordern eine ständige Optimierung.
- Die Kooperation ist gemeinsames Ziel und gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Personen, Institutionen und Ämter.

#### § 6 Auftrag und Aufgaben der Kooperationspartner

##### **Staatliches Schulamt**

Aufgabe des Staatlichen Schulamtes nach dem Hessischen Schulgesetz ist insbesondere, die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen, der Organisationsentwicklung und der Koordination schulübergreifender Zusammenarbeit zu beraten und zu unterstützen. Dem Staatlichen Schulamt gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Eine mit dem § 8a SGB VIII vergleichbare Verfahrensregelung ist im Hessischen Schulgesetz noch nicht vorhanden. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Schülerinnen und Schüler – folgt dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 7 GG. Verbeamtete Lehrkräfte haben sich mit ihrem Diensteid verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag, die Schule und Lehrkräfte verpflichten, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden zu bewahren.<sup>3</sup>

Das Hessische Schulgesetz sieht in § 3 (10) (neu) die Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt vor. In Fällen von Kindeswohlgefährdung nimmt das Staatliche Schulamt seine Fach- und Dienstaufsicht für das von ihm eingestellte Personal verantwortlich wahr.

---

<sup>3</sup> Aus: Kinderschutz geht alle an! Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte,...  
Hrsg.: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, 2010

### **Stadtschulamt**

Das Stadtschulamt stellt als kommunaler Schul- und öffentlicher Jugendhilfeträger allen Frankfurter Schulen in städtischer Trägerschaft mit Bildungsgang Hauptschule sowie Förderschulen mit dem Förderprogramm „Jugendhilfe in der Schule“ eine eigenständige Fachkompetenz der Jugendhilfe am Ort Schule zur Verfügung. Rechtliche Auftragsgrundlage hierfür sind § 11 und § 13 SGB VIII. Mit der Durchführung des Programms werden anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beauftragt, die mit der Schule in einem Kooperationsverhältnis zusammenarbeiten. Das Stadtschulamt schließt mit den beauftragten Trägern eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ab. Die Träger legen ein Schutzkonzept vor. Qualifizierungsangebote für schulische Fachkräfte zielen auf die Qualitätsentwicklung des Förderprogramms und die schulstandortspezifische Realisierung des Schutzauftrages.

### **Frankfurter Kinderbüro**

Als Stabsstelle des Stadtschulamtes ist das Frankfurter Kinderbüro die Interessensvertretung aller Frankfurter Kinder. Die Grundlage der Arbeit ist die UN-Kinderrechtskonvention. Zu den Leistungen des Kinderbüros gehören u.a. eine kostenlose Rechtsberatung für alle Kinder und Jugendlichen sowie regelmäßige Fortbildungen für Fachkräfte zu den Themen Kinderrechte und Gewaltprävention. In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wird Clearing und Beratung für alle beteiligten Seiten angeboten.

### **Jugend- und Sozialamt**

Die Aufgaben des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem SGB VIII. Sie beinhalten Beratung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien bzw. deren Vermittlung in Fragen der Erziehung in der Familie und die Gewährung von Leistungen erzieherischer Hilfen in ambulanter und stationärer Form. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS) in den Sozialräthäusern erfüllen diese Aufgaben im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Eine übergreifende Aufgabe des Jugendamtes ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Die Grundlage dafür bietet § 8a SGB VIII und als Intervention vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Form der Befugnis zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII). Bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII stützt sich der KJS bei seinem Vorgehen auf die Frankfurter Richtlinie (FRL) zu § 8a SGB VIII. Dieses Ablaufverfahren ist zwingend einzuhalten.

Die gesetzliche Norm zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht auch vor, dass das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“ (§ 8a, Abs.2 SGB VIII) abzuschließen hat. Diese Vereinbarungen regeln die Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Eigenverantwortung des freien Trägers. Dazu gehören die Umsetzung eines trägereigenen Schutzkonzeptes, die Hinzuziehung insofern erfahrener Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, das Erstellen individueller Schutzpläne sowie die verbindliche Information des Jugendamtes, sofern die Möglichkeiten des freien Trägers nicht ausreichen, um eine Gefährdung abzuwenden.<sup>4</sup>

Das Kinderschutztelefon bietet allen Bürgerinnen und Bürgern, Fachkräften sowie Polizei und Staatsanwaltschaft Beratung, im Bedarfsfall auch anonym zur Risikoeinschätzung.

### **Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Zentrum für Erziehungshilfe**

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Zentrums für Erziehungshilfe (ZfE) im ambulanten Bereich des Beratungs- und Förderzentrums werden auf Seiten der Jugendhilfe in den Leistungsvereinbarungen zwischen der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main beschrieben, es handelt sich u.a. um die §§ 13 und 16 des SGB VIII.

Im Rahmen der ambulanten Angebote des ZfE an den allgemeinen Schulen in Form von Einzelfallarbeit, klassenbezogener Beratung und Kurzberatung, Nachbetreuung und Kollegialer Fallberatung (Reflexionsmodell zur Fallbesprechung), können notwendige Handlungsoptionen der beteiligten Personen, auch im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, vereinbart werden.

Auf Trägerseite gibt es eine Dienstvereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung analog der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII.

---

<sup>4</sup> Die Vereinbarungen zwischen dem Stadtschulamt und den Trägern der Jugendhilfe in der Schule sind analog.

### **Amt für Gesundheit - Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst**

Das Amt für Gesundheit, vertreten durch die Abteilung Psychiatrie, ist auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst tätig (HGöGD).

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) hat die Aufgabe, die kinder- und jugendpsychiatrische Regel- und Pflichtversorgung in der Stadt, die die verschiedenen niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Goethe-Universität Frankfurt/Main sicherstellen, zu ergänzen und die wechselseitige Kooperation zu fördern (Subsidiaritätsprinzip). Der KJPD bietet Beratung (auch anonym) sowie Vermittlung in geeignete Hilfesysteme für betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Familien bzw. ihr Umfeld. In Einzelfällen erfolgt auch eine zugehende Tätigkeit (Hausbesuche).

Ein Schwerpunkt des KJPD besteht in der kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf (psychisch, erzieherisch, schulisch) und eingeschränktem Hilfesuchverhalten (psychosozial hoch belastete Elternhäuser). An dieser Stelle bietet der KJPD eine angebotsergänzende kinder- und jugendpsychiatrische Sprechstunde mit einer psychologisch-psychiatrischen Diagnostik. Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht eine besonders enge Kooperation mit dem Jugendamt.

Der KJPD ist Kooperations- und Ansprechpartner im Sinne des erweiterten Kinderschutzbegriffes bei Fragen zur psychischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen.

### **§ 7 Umsetzung**

Der Schutzauftrag verpflichtet die Schule in ihrem Zuständigkeitsbereich, Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sensibel wahrzunehmen, sich um Klärung zu bemühen und, als Unterstützungsangebot, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft<sup>5</sup> hinzuzuziehen.

Schutzauftrag heißt für schulische Fachkräfte

- Signale von Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen,
- Risiken für Kinder und Jugendliche im Zusammenwirken mit einer Kinderschutzfachkraft einzuschätzen,
- Kontakt aufzunehmen zu Eltern und Kindern, um deren Problemsicht zu erkunden, sowie die eigene zu vermitteln, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- Hilfen anzubieten und auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken,
- das Jugendamt einzubeziehen, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden oder wenn die Eltern nicht kooperieren.

In Schulen, die mit dem Förderprogramm „Jugendhilfe in der Schule“ ausgestattet sind, stehen Schule und Jugendhilfe in einem Kooperationsverhältnis. Beide Partner benennen eine/n Kinderschutzbeauftragte/n, die ein Tandem bilden. Im Falle einer Gefährdungseinschätzung ist eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Wird ein Unterstützungsbedarf festgestellt, so wird innerhalb der jeweiligen Zuständigkeit der Kooperationspartner ein Förder- oder Hilfeplanprozess unter Mitwirkung der Eltern, Kinder und Jugendlichen eingeleitet. Die Wirkung der Angebote muss überprüft und kontinuierlich ggf. mit Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft reflektiert werden.

Die Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung ist vom Gesetzgeber vorgesehen und fachlich notwendig, sofern der Schutz von Kindern nicht durch die Einbeziehung der Eltern gefährdet ist.

---

<sup>5</sup> Auch: „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder „Kinderschutzfachkraft“.

### § 8 Handreichung

Die kooperierenden Ämter und Institutionen vereinbaren, eine Handreichung für schulische Fachkräfte<sup>6</sup> zu erarbeiten, die folgende Punkte enthält:

- Grundsätze (s. § 5)
- Exemplarische Falldarstellungen
- Indikatoren zur Gefährdungseinschätzung
- Aufgaben der Beratung
- Aufgabenprofil der
  - Kinderschutzbeauftragten der Schule
  - Schulleitung
  - Trägerkoordination
- Zeitpunkt und Modus der Einbeziehung des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst KJS)
- Dokumentationsbogen Kinderschutz
- Datenschutzrechtliche Regelungen für den jeweiligen Aufgabenbereich
- Verfahrensablauf
- Indikatorenlisten zur Gefährdungseinschätzung
- Dokumentationsbogen Kinderschutz
- Kontaktdaten Beratungs- und Hilfeangebote
- Schulnetzwerkkarte Kinderschutz

### § 9 Datenschutz

Die Kooperationspartner stellen den Datenschutz gemäß den gesetzlichen Regelungen für den jeweils eigenen Geschäftsbereich in ihren Ämtern und Institutionen sicher.

### § 10 Controlling

Die Kooperationspartner vereinbaren die jährliche Überprüfung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung.

### § 11 Finanzierung

Die Finanzierung der unter § 6 beschriebenen Aufgaben erfolgt jeweils im eigenen Geschäftsbereich der Ämter.

---

<sup>6</sup> Veröffentlichung zum Schuljahr 2011/12.

§ 12 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2011 in Kraft und endet am 31.08.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn nicht eine schriftliche Kündigung bis 31.03. des laufenden Jahres erfolgt. Die Kooperationspartner vereinbaren die jährliche Überprüfung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung.

Sollten sich innerhalb der Laufzeit für einzelne Inhalte dieser Vereinbarung wichtige Neuerungen ergeben (z.B. durch aktuelle Rechtsprechung) hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich eine neue Regelung zu finden.

Frankfurt am Main, den 22.6.11

S. Ludde

Städtisches Schulamt  
für die Stadt Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

H. Staud

Stadtschulamt

Frankfurt am Main, den 27.7.2011

Kennel, i.v.

Jugend- und Sozialamt

Frankfurt am Main, den 27.7.11

i.v. D. U-2

Kommunale Kinder-,  
Jugend-, und Familienhilfe

Frankfurt am Main, den 01.08.11

P. Müller

Amt für Gesundheit